

SATZUNG

Österreichischer Gebrauchshundesport - Verband (ÖGV)

Verbandskörperschaft des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und damit
angehörig der
FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (FCI)

AUSGABE 2012:

Beschlossen in der ordentlichen Delegierten-Hauptversammlung des ÖGV am
28. April 2012, von der Bezirkshauptmannschaft Mödling, Vereinsbehörde mit Bescheid
vom 5. Juni 2012 Zl.: MDS3-V-0840 nicht untersagt.

Abkürzungen:

FCI - Federation Cynologique Internationale
BSO - Bundessportorganisation
ÖKV - Österreichischer Kynologenverband
ÖGV - Österreichischer Gebrauchshundesport - Verband
DHV - Delegierten-Hauptversammlung
LV - Landesverband
VK - Verbandskörperschaft
OG - Ortsgruppe

Präambel:

- (1) Um die Lesbarkeit des Statutentextes zu erhöhen, wird nur eine geschlechtsspezifische Form oder Anrede verwendet. Im praktischen Vereinsleben werden für die jeweiligen Funktionen die jeweils geschlechtsspezifischen Bezeichnungen und Formen verwendet.
- (2) Um den Vereinszweck zu erreichen und die Satzung umzusetzen, ist der Vorstand berechtigt, sich selbst, der Delegierten-Hauptversammlung und dem Schiedsgericht einen Arbeitsbehelf zu erlassen. Dieser Arbeitsbehelf dient ausschließlich der Ergänzung der vorliegenden Statuten und darf diesen daher nicht widersprechen.

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich und Zusammensetzung des ÖGV

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Gebrauchshundesport - Verband" (ÖGV) und hat seinen Sitz in 2362 Biedermansdorf.
- (2) Der ÖGV ist Verbandskörperschaft des Österreichischen Kynologenverbandes und gehört der FCI an. Er anerkennt als solche die Satzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung des ÖKV.
- (3) Der Wirkungsbereich des ÖGV erstreckt sich über das ganze österreichische Bundesgebiet.
- (4) Der ÖGV besteht aus Ortsgruppen und Verbandskörperschaften. Diese bestehen aus natürlichen und juristischen Personen (Einzelmitgliedern). Jede Ortsgruppe bildet einen Verein und ist damit juristische Person.
- (5) Ortsgruppen sowie Verbandskörperschaften können Sportsektionen bilden.
- (6) Die Ortsgruppen sowie die Verbandskörperschaften eines Bundeslandes schließen sich zu Arbeitsgemeinschaften (Landesverbände) zusammen, welchen keine Rechtspersönlichkeit und kein Vereinscharakter zukommt.
- (7) So ferne in der Bundessportorganisation (BSO) eine im Einflussbereich des ÖKV stehende Hundesportorganisation besteht, sind alle Ortsgruppen verpflichtet, dieser Hundesportorganisation anzugehören.

§ 2 Zweck des Vereines

Der ÖGV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, dient nachstehend gemeinnützigen Zwecken gemäß §§ 34ff BAO, die der Förderung des Gemeinwohls der Allgemeinheit dienen:

1. die Förderung der sportlichen Betätigung mit oder ohne Hund zur Verbesserung des gesundheitlichen Wohlbefindens sowie die Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung im Zuge der Ausübung des Hundesports;
2. die Förderung der Tierzucht und die Verbreitung des Hundesports im Allgemeinen;
3. Tierschutz und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch ausgebildete Sport-, Begleit-, Rettungs- sowie Arbeitshunde;
4. die Wahrung der sportlichen und kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden;
5. Koordination der Zielsetzungen von Ortsgruppen sowie Verbandskörperschaften mit sportlichen und kynologischen Interessen;
6. Förderung kynologischen Inhalts:
 - a) die Förderung der Leistungsfähigkeit und Gebrauchsfähigkeit sowie Ausbildung von Hunden aller Rassen mit oder ohne Abstammungsnachweis unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung von Sport-, Begleit-, Rettungs- sowie Arbeitshunden,
 - b) die Förderung des Zusammenwirkens aller Aktiven an der Ausbildung, dem Einsatz und der Verwendung von Gebrauchshunden, interessierten und arbeitenden Personen,
 - c) die Beratung in kynologischen Anliegen.

§ 3 Tätigkeiten zur Erreichung dieses Zwecks

Der Vereinszweck soll insbesondere durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden:

- (1) Gründung und Unterstützung von Ortsgruppen und Verbandskörperschaften;
- (2) Abhalten von Wettkämpfen mit oder ohne Hund, Leistungsprüfungen, Vorführungen, Organisation und Durchführung von nationalen sowie internationalen Hundeausstellungen bzw. Leistungsschauen;
- (3) Abhalten von Hundeführer- und Ausbildungskursen sowie Lehrgängen für Trainer und Kursleiter;
- (4) Ausbildung, Prüfung und Ernennung sachverständiger Richter für alle Hundesportarten;
- (5) Ausbildung, Prüfung und Ernennung sachverständiger Kampfrichter in Zusammenarbeit mit nicht kynologischen Verbandskörperschaften;
- (6) Ausbildung von Diensthundeführern sowie die Unterstützung in Diensthundeangelegenheiten, soweit dies nicht durch die zuständigen Behörden und Dienststellen im eigenen Wirkungsbereich erfolgt;
- (7) Führung des Sportregisters für alle Leistungen mit oder ohne Hund;
- (8) Anlegen einer Bibliothek und Videothek werbenden und belehrenden Inhaltes über Hundeausbildung, Hundezucht, sportliche Betätigung, Training, Leistungs- sowie Belastungsfähigkeiten im Sport;
- (9) Herausgabe einer eigenen Vereinszeitschrift als Druck- und/oder Online-Magazin, werbender und belehrender Schriften;
- (10) Beratung bei sportlicher Betätigung zur Förderung und Erhaltung körperlicher Fitness;
- (11) Mitgliederberatung bei der Anschaffung von Hunden;
- (12) Durchführung diverser Versammlungen für Mitglieder;
- (13) Ehrung verdienstvoller Mitglieder;
- (14) Werbung in der Öffentlichkeit für jede sportliche Betätigung, Hundeschulung sowie Hundeausstellungen;

- (15) Errichtung und Betrieb von Sportstätten sowie Schulungseinrichtungen;
- (16) Verbandsbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

- (1) Die erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a) die Kopfquoten,
 - b) allfällige sonst einzuhebende Beiträge sowie Einnahmen durch Verkauf von Urkunden, Abzeichen, Prüfungsplaketten, Prüfungszeugnissen sowie sonstigen Formularen an Ortsgruppen oder Verbandskörperschaften,
 - c) den Ertrag kynologischer Veranstaltungen,
 - d) Förderungsmittel, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
 - e) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher sowie privater Institutionen,
 - f) Geld- und Sachspenden, Stifter,
 - g) Bausteinaktionen,
 - h) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Vorträgen,
 - i) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.
- (2) Das Vermögen darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken und streng nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Gemeinwohls der Allgemeinheit gemäß §§ 34 ff BAO verwendet werden.
- (3) Mitglieder einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des ÖGV, auch dann nicht, wenn sie aus dem Verband - aus welchen Gründen immer - ausscheiden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des ÖGV beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 6 Mitglieder allgemein

(1) Mitgliedschaft der Ortsgruppen und Verbandskörperschaften

Die Mitglieder des Österreichischen Gebrauchshundesport - Verband sind Ortsgruppen oder Verbandskörperschaften. Eine unmittelbare Mitgliedschaft einer Einzelperson beim ÖGV im Gesamtverband ist nicht möglich.

(2) Arten der Mitgliedschaft in der OG/ VK

- a) Ordentliches Mitglied kann jede mündige Person und jede juristische Person (vertreten durch ihre Organe) werden. Minderjährige werden durch den gesetzlichen Vertreter vertreten. Das ordentliche Mitglied hat alle Rechte und Pflichten. Eine juristische Person vertritt als Mitglied in der Vollversammlung eine Stimme. Es ist die Kopfquote zu zahlen.
- b) Anschlussmitglieder können enge Angehörige eines ordentlichen Mitglieds werden. Für Anschlussmitglieder ist die Kopfquote zu zahlen.
- c) Gastmitglied kann eine Person werden, die eine ordentliche Mitgliedschaft anstrebt. Die Gastmitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Beitritts und kann sowohl durch das Gastmitglied als auch durch die Ortsgruppen-Leitung bis zum darauf folgenden 31. Dezember durch nachweislich zur Kenntnis gebrachte, einseitige Willenserklärung beendet werden. Wird die Gastmitgliedschaft durch keine derartige Erklärung beendet, geht sie ab dem auf den Beitritt folgenden 1. Jänner automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Im Zeitraum der Gastmitgliedschaft sind die Mitglieder antragsberechtigt, aber nicht wahl- und stimmberechtigt. Für das Gastmitglied ist die Kopfquote zu bezahlen.
- d) Ehrenobmann - Der Ehrenobmann wird von der Ortsgruppen- oder Verbandskörperschafts-Vollversammlung ernannt und für ihn ist die Kopfquote zu zahlen.

- e) Ehrenmitglieder einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft sind solche Personen, welche von der jeweiligen Vollversammlung zu solchen ernannt werden und für welche die Kopfquote bezahlt werden muss.

(3) Ehrenfunktionen im ÖGV

- a) Ehrenpräsident - Der Ehrenpräsident wird über Vorschlag des Vorstandes von der Delegierten-Hauptversammlung ernannt (für diesen ist keine Kopfquote zu zahlen).
- b) Ehrenmitglieder des ÖGV sind solche Personen, die über Vorschlag einer LV-Leitung, Ortsgruppe, einer Verbandskörperschaft oder des Vorstandes von der Delegierten-Hauptversammlung für hervorragende Verdienste um den Verband hier zu ernannt werden (für diese wird keine Kopfquote bezahlt).

(4) Stifter und Förderer

- a) Stifter des Vereins können Personen werden, die mehrmals einen wesentlichen Beitrag in Form von Geld oder Sachwert leisten. Es ist keine Kopfquote zu bezahlen.
- b) Förderer des Vereins können alle physischen Personen sein, die besonderes Interesse an der Erfüllung des Vereinszweckes haben, sowie Vereine, Verbände, Organisationen, Firmen und Betriebe, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes Unterstützung gewähren. Es ist keine Kopfquote zu bezahlen. Förderer haben ein Antragsrecht, aber weder ein Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 7 Ortsgruppen (OG) und Verbandskörperschaften (VK)

Die Regelungen für die OG gelten für die VKs sinngemäß.

- (1) **Aufnahme:** Der Vorstand ist berechtigt, nach Zustimmung des zuständigen Landesverbandes Körperschaften oder selbständige Vereine als gleichgestellte Ortsgruppen aufzunehmen. Diese Körperschaften oder selbständigen Vereine sind berechtigt, den bisher von ihnen geführten Namen weiterzuführen, allerdings muss vor den OG-Namen die Bezeichnung „ÖGV“ gesetzt werden. Die Satzungen der Ortsgruppen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (2) Die Ortsgruppen sind Mitglieder des ÖGV und einem Landesverband zugeordnet. Jede Ortsgruppe ist ein eigenständiger Verein und damit juristische Person. Die Ortsgruppen dürfen keine Zweigvereine gründen.
- (3) Die Satzung des ÖGV muss ein Bestandteil der jeweiligen Ortsgruppen-Satzung sein. Die Ortsgruppen-Satzungen haben im Wirkungsbereich der Ortsgruppe Gültigkeit, im Verhältnis zum ÖGV als Gesamtverband unterliegt die Ortsgruppe den Satzungen des ÖGV und den Beschlüssen des ÖGV- Vorstandes.
- (4) **Gründung:** Begründung der Mitgliedschaft als Ortsgruppe des ÖGV bei Neugründung des Vereins:
 - a) Mindestens zwei Proponenten der in Gründung befindlichen Ortsgruppe haben den Vorstand des ÖGV unter Anschluss einer Interessentenliste - für den Fall der vereinsrechtlichen Nichtuntersagung - um Aufnahme als Ortsgruppe des ÖGV zu ersuchen. Diesem Ansuchen um Aufnahme in den ÖGV ist eine schriftliche Zusage an die Proponenten anzuschließen, dass der Ortsgruppe für den Fall ihres Zustandekommens ein Hundeschulungsplatz (Miete/Pacht/Kauf sowie kurze Darstellung der Infrastruktur) zur Verfügung stehen wird.
 - b) Der Vorstand des ÖGV entscheidet sodann mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme nach Zustimmung durch den Landesverband.

- c) Bei Ablehnung der Aufnahme, die ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, können die Proponenten des Aufnahmeansuchens beim Vorstand des ÖGV binnen vier Wochen nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung eine begründete Berufung an die nächstfolgende ordentliche Delegierten-Hauptversammlung des ÖGV einbringen. Die Delegierten-Hauptversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Die Ortsgruppen haben das Recht, während der Zeit ihres Bestandes über ihr Vermögen zu verfügen. Dieses darf jedoch nur für die den Vereinszielen entsprechenden kynologischen Zwecke und streng nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Gemeinwohls der Allgemeinheit gemäß §§ 34 ff BAO verwendet werden.
- (6) Die Ortsgruppen haben einen Mitgliedsbeitrag (Kopfquote) an den ÖGV zu entrichten. Die Ortsgruppen-Leitungen sind verpflichtet, die letzte von der Delegierten-Hauptversammlung beschlossene Kopfquote für das laufende Geschäftsjahr an den ÖGV zu entrichten. Die Zahlung ist binnen 14 Tagen ab Zugang der Vorschreibung, die vom ÖGV zu veranlassen ist, vorzunehmen. An- und Abmeldungen (Austritte) von Mitgliedern der Ortsgruppe sind dem Vorstand laufend mitzuteilen. Die konkrete Regelung dieser Obliegenheiten wird dem Arbeitsbehelf des Vorstandes vorbehalten.
- (7) Die Ortsgruppen sind mit je einer Stimme für 100 Mitglieder, für welche die Kopfquote abgeführt wurde (wenigstens aber mit einer Stimme), in der Delegierten-Hauptversammlung antrags- und stimmberechtigt. Eine nicht durch 100 teilbare Mitgliederzahl wird als voll erreichte Wertzahl 100 gerechnet. Die Stimm- und Antragsberechtigung der Delegierten der Ortsgruppen und Verbandskörperschaften in der Delegierten-Hauptversammlung ist an die Entrichtung der Kopfquote bis spätestens 14 Tage vor der Delegierten-Hauptversammlung gebunden. Die Delegierten einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft müssen spätestens einen Monat vor Durchführung der Delegierten-Hauptversammlung namentlich dem Generalsekretariat schriftlich gemeldet werden. Für jeden Delegierten kann im Fall der Verhinderung ein namentlich genannter Ersatzdelegierter nominiert werden. Vorstandsmitglieder haben in der DHV, sofern sie nicht als Delegierte auftreten, nur beratende Stimme.
- (8) **Beschwerden und Streitsachen:** Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis und in Disziplinarsachen sowie den in dieser Satzung festgelegten Fällen entscheidet das Schiedsgericht. Dies gilt auch für Streitigkeiten, wenn ein Mitglied der Ortsgruppenleitung oder ein Leitungsmitglied einer VK betroffen ist. Die Verfolgung strafrechtlicher relevanter Sachverhalte bleibt jedenfalls den Gerichten vorbehalten. Private Streitigkeiten unter den Mitgliedern einer Ortsgruppe sind stets außerhalb des Vereines auszutragen.
- (9) **Auflösung einer Ortsgruppe:** Die Auflösung einer Ortsgruppe erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung der Ortsgruppe mit 2/3 Mehrheit. Bei Auflösung einer Ortsgruppe fällt das verbleibende Vermögen der OG dem ÖGV zu. Bei der Verwendung des Vermögens hat der ÖGV auf die gemeinnützige Verwendung im Sinne des Gemeinwohls der Allgemeinheit gemäß §§ 34 ff BAO Bedacht zu nehmen.
- (10) **Der freiwillige Austritt** einer Ortsgruppe ist möglich.
- a) Über den freiwilligen Austritt der Ortsgruppe kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Ortsgruppen-Vollversammlung entscheiden.

- b) Diese Ortsgruppen-Vollversammlung ist mindestens 8 Wochen vor Durchführung durch die Ortsgruppen-Leitung unter Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes „Freiwilliger Austritt“ schriftlich (via Brief an jedes Mitglied der OG) einzuberufen. Der Vorstand des ÖGV ist in derselben Frist schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen. Die Ortsgruppen-Vollversammlung ist auch auf der Homepage der OG und des ÖGV anzukündigen.
 - c) Der Beschluss des freiwilligen Austrittes der Ortsgruppe muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ortsgruppenmitglieder gefasst werden. Der Vorstand hat das Recht in dieser Sitzung anwesend zu sein. Nichtmitglieder und Gastmitglieder der OG haben kein Stimmrecht.
 - d) Subventionen/Förderungen des ÖGVs, die in den letzten 3 Jahren vor dem freiwilligen Austritt an die OG direkt gezahlt wurden, sind dem ÖGV in voller Höhe rückzuerstatten. Es sei denn, die Subventionen/Förderungen waren zweckgebunden und die Ortsgruppe hat die zweckgebundene Verwendung nachgewiesen und der Nutzen dauert nicht über den Zeitpunkt des Austritts der Ortsgruppe hinaus.
 - e) Beabsichtigt eine freiwillig ausgetretene OG oder VK wieder in den ÖGV als Gesamtverband einzutreten, so entscheidet der Vorstand des ÖGV mit 2/3 Mehrheit.
- (11) **Ausschluss einer Ortsgruppe:** Der Vorstand kann eine Ortsgruppe aus dem ÖGV ausschließen wegen schweren Verstoßes gegen die Satzungen oder Schädigung der Vereinsinteressen. Der Vorstandsbeschluss ist mit einer 2/3 Mehrheit zu fassen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist eine begründete Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung der Berufung durch das Schiedsgericht kann die interne Vereinstätigkeit fortgesetzt werden. Es ruhen alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft in einer Ortsgruppe/ VK

- (1) Ansuchen um Aufnahme in eine Ortsgruppe sind vom Bewerber schriftlich unter genauer Angabe von Anschrift, Geburtsdatum und Hundedaten (insbesondere Chip- und Versicherungsnummer) an die Ortsgruppen-Leitung zu richten (Beitrittserklärung). Dem Mitgliedsbewerber ist auf Wunsch eine Satzung auszufolgen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Ortsgruppen-Leitung.
- (3) Das Ansuchen um Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen von der Ortsgruppenleitung abgewiesen werden. Gegen die Abweisung ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (4) Die von der Ortsgruppen-Leitung aufgenommenen Mitglieder können im offiziellen Vereinsorgan veröffentlicht werden.
- (5) Der Eintritt eines von einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft des ÖGV ausgeschlossenen Mitgliedes in eine andere Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft des ÖGV ist an die Zustimmung des Vorstandes gebunden.
- (6) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Einschreibgebühr werden jährlich durch die Ortsgruppen/Verbandskörperschaft-Vollversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31.3. (einlangend) des Geschäftsjahres einzubezahlen.
- (7) Die Kosten für das offizielle Vereinsorgan sind von der Ortsgruppe oder der Verbandskörperschaft direkt mit dem Herausgeber zu verrechnen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Ehrenmitglieder, die ordentlichen Mitglieder und die Anschlussmitglieder sind in der zuständigen Ortsgruppe antrags-, stimm- und wahlberechtigt. Die Gastmitglieder sind lediglich antragsberechtigt, aber nicht stimm- und wahlberechtigt.

- (2) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, Unterstützung und Förderung in ihren kynologischen und fachlichen Bestrebungen zu verlangen, eine vorhandene Vereinsbücherei zu benützen, die Vereinszeitung zu beziehen, die Ausbildungsplätze, Kurse oder Schulungen nach den jeweiligen Einzelbestimmungen zu besuchen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines nach den jeweiligen Einzelbestimmungen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Satzung der Ortsgruppe und des ÖGV. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu vertreten und den satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrag bis 31.03. zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft sollen ihre Hunde grundsätzlich bei den vom Verband durchgeführten Veranstaltungen prüfen lassen und sind verpflichtet, die Hunde in das Sportregister des ÖGV nach den hierfür bestehenden Bestimmungen eintragen zu lassen und sämtliche Verbandsveranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder einer Ortsgruppe und Verbandskörperschaft sind verpflichtet, den Anweisungen und Beschlüssen des ÖGV-Vorstandes und der Ortsgruppenleitungen Folge zu leisten. Besteht der begründete Verdacht, dass ein Mitglied einer Ortsgruppe einen die Interessen des ÖGV betreffenden verwaltungs- und/oder strafrechtlich relevanten Sachverhalt gesetzt hat (z.B. Veruntreuung oder Unterschlagung von Vereinsgeldern), so ist die Ortsgruppenleitung gegenüber dem ÖGV-Vorstand zur Auskunftserteilung und Klärung des Sachverhaltes verpflichtet.

§11 Datenschutz

- (1) Jedes Mitglied gibt durch den Beitritt seine unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die nachstehend konkret angeführt werden, mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb der Ortsgruppe (VK), des Landesverbandes und des ÖGV zu Zwecken des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden können. Es handelt sich dabei um folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Funktion im Verein und im LV bzw. ÖGV, Ausbildung, sportliche Erfolge. Durch Beitritt zu einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft erteilt das jeweilige Mitglied seine ausdrückliche Zustimmung, dass obige Daten an den ÖGV als Gesamtverband weitergegeben und für Vereinszwecke verarbeitet werden können. Eine sonstige Weitergabe und/oder Verarbeitung oben bezeichneter Daten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des betroffenen Mitgliedes.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod,

2. freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Verständigung an die Ortsgruppenleitung, der das Mitglied angehört. Bereits für das laufende Jahr bezahlte Mitgliedsbeiträge werden dem Mitglied nicht rückerstattet und verbleiben in der OG. Erfolgt eine Austrittserklärung nach dem 1.12. eines Jahres, ist der Mitgliedsbeitrag auch noch für das nachfolgende Geschäftsjahr zu bezahlen. Ein wirksam erklärter Austritt bringt ein anhängiges Ausschlussverfahren zur Einstellung. Wieder- oder Neueintritt (auch in eine andere Ortsgruppe) lässt das Ausschlussverfahren wieder aufleben.

3. Streichung von der Mitgliederliste:

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes durch Beschluss der Ortsgruppen-Leitung oder Verbandskörperschaft, wenn das betroffene Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben ist. Im ersten Kalenderjahr der Mitgliedschaft ist eine Streichung nicht möglich, sondern nur eine Kündigung per 31.12 des laufenden Jahres. Die Streichung erfolgt ohne vorherige Verständigung des Mitgliedes und beeinflusst nicht die Eintreibung des ausständigen Mitgliedsbeitrages, auch auf gerichtlichem Wege. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist kein Rechtsmittel zulässig.

4. Einseitige Erklärung des Mitglieds oder der Ortsgruppen-Leitung (Gastmitgliedschaft):

Eine Gastmitgliedschaft kann sowohl durch das Mitglied als auch durch die Ortsgruppe bis zu dem, auf den Beitritt folgenden 31.12. durch nachweislich zur Kenntnis gebrachte, einseitige schriftliche Erklärung beendet werden.

5. Ausschluss aus der Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft,

6. Auflösung der Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft.

§ 13 Verwaltung des ÖGV

Organe des ÖGV sind:

1. die Delegierten-Hauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Landesverband,
4. die Vollversammlung der Ortsgruppe/Verbandskörperschaft, bestehend aus den Ehren-, Anschluss-, Gast- und ordentlichen Mitgliedern der OG/VK,
5. die Ortsgruppen-Leitung, bestehend aus Obmann, Kassier, Schriftführer und Beisitzern,
6. die Rechnungsprüfer bzw der Abschlussprüfer,
7. das Schiedsgericht.

§ 14 Die Delegierten-Hauptversammlung

- (1) Die Delegierten-Hauptversammlung ist das oberste Organ des ÖGV. Sie ist jedes zweite Jahr spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.
- (2) Die **ordentliche Delegierten-Hauptversammlung** wird vom Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten vier Monate vor Durchführung der Delegierten-Hauptversammlung schriftlich oder im Wege des Vereinsorgans oder des Internets unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Termins und des Ortes, einberufen.
- (3) Eine **außerordentliche Delegierten-Hauptversammlung** findet statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Delegierten-Hauptversammlung, oder
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Ortsgruppen/Verbandskörperschaften, oder
 - c) auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer, oder
 - d) nach Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators bei Funktionsunfähigkeit des Vorstandes.

Die Einberufung hat unter denselben Bedingungen wie jene der ordentlichen Delegierten-Hauptversammlung schriftlich und innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen des Antrags zu erfolgen.

- (4) Die Delegierten-Hauptversammlung kann jeweils am Ort des Sitzes einer LV-Leitung, Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft stattfinden. Den Ort der nächsten ordentlichen Delegierten-Hauptversammlung bestimmt der Vorstand.
- (5) Die Delegierten-Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Ortsgruppen und Verbandskörperschaften, die durch die ihnen quotenmäßig zustehenden Delegierten vertreten werden, anwesend sind.

- (6) Ist die Delegierten-Hauptversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine Viertelstunde später am selben Ort und mit derselben Tagesordnung eine zweite Delegierten-Hauptversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
- (7) Alle Beschlüsse, soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, das ist der jeweilige Präsident des ÖGV oder einer der Vizepräsidenten.
- (8) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Wochen vor Durchführung der Delegierten-Hauptversammlung beim Vorstand (Generalsekretariat) schriftlich eingebracht werden, sonst werden sie in der Delegierten-Hauptversammlung nicht behandelt.
Dringende Anträge können auch in der Delegierten-Hauptversammlung gestellt werden, über die Dringlichkeit entscheidet die Delegierten-Hauptversammlung.
- (9) Über jede Delegierten-Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsmäßiges Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterfertigen und von der nächsten Delegierten-Hauptversammlung genehmigen zu lassen.
- (10) Die Tagesordnung zur Delegierten-Hauptversammlung ist vorab festzulegen und den Mitgliedern mit der Einladung zur Delegierten-Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (11) Die Zusammensetzung der Tages- und Wahlordnung ist dem Arbeitsbehelf des ÖGV zu entnehmen.

§ 15 Aufgaben der Delegierten-Hauptversammlung:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (Kopfquote);
- (6) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- von der *Delegierten-Hauptversammlung* gewählt:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Generalsekretär,
- c) dem Finanzreferenten,
- d) dem Referenten für das Sportreferat und dessen gewähltem Stellvertreter.

- von den *Ortsgruppen des jeweiligen Landesverbandes* gewählt:

- e) den Landesverbandsobmännern.
- (2) Der Vorstand beruft höchstens vier Beiräte, deren Funktionen zeitlich zu begrenzen sind.

- (3) Für die Mitglieder in den Funktionen Abs. 1 lit. a bis c ist in der konstituierenden Sitzung nach der wählenden Delegierten-Hauptversammlung durch den Vorstand ein Vertreter aus den gewählten Vorstandsmitgliedern zu bestimmen.
Der Präsident wird durch maximal 3 Vizepräsidenten in allen angeführten Angelegenheiten unterstützt und im Verhinderungsfall in der gewählten Reihenfolge durch diese vertreten. Der Präsident kann Vorstandsmitglieder mit der grundsätzlichen Wahrnehmung zusätzlicher verschiedener Aufgabenbereiche betrauen.
- (4) Der Vorstand wird von der Delegierten-Hauptversammlung gewählt, seine Funktionsperiode beträgt 4 Jahre. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Delegierten-Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Delegierten-Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied (OG/VK), das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Delegierten-Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten mindestens 2x jährlich einberufen und ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Präsident oder ein Vizepräsident, anwesend sind.
- (6) Die Einberufung der Vorstandssitzung muss jedem Mitglied in der Regel 4 Wochen vor der Durchführung schriftlich, per Telefax oder E-Mail bekannt gegeben werden.
- (7) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft sein. Sie dürfen in anderen Verbandskörperschaften des ÖKV keine adäquaten Vorstandsfunktionen innehaben. Ausgenommen sind Funktionen im ÖKV aufgrund der ÖGV Funktionen bzw. Funktionen in den Ortsgruppen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder. Antrags-, aber nicht stimmberechtigt sind die berufenen Beiräte.
- (10) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterfertigen und von der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- (11) Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Die Ergebnisse von Umlaufbeschlüssen sind in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.
- (12) Beschlüsse des Vorstandes, die für den gesamten ÖGV Wichtigkeit haben oder von allgemeinem Interesse sind, sind im Vereinsorgan oder sonst in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
Die Beschlüsse gelten damit als ordnungsgemäß verlautbart und erhalten verbindliche Kraft. Zu einer anderen Form der Mitteilung an die Vereinsmitglieder ist der Vorstand nicht verpflichtet.
- (13) Beschwerden gegen Vorstandsmitglieder sind beim Schiedsgericht einzubringen.
- (14) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs15) und Rücktritt (Abs16).
- (15) Die Delegierten-Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (16) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Delegierten-Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 17 Der Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des ÖGV. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Abwicklung aller grundlegenden Vereinsangelegenheiten;
- (2) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (3) Gründung von Ortsgruppen und Verbandskörperschaften im Einvernehmen mit den zuständigen Landesverband;
- (4) Vorbereitung der Delegierten-Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen;
- (5) Wahrung und Schutz der Interessen sowie Unterstützung der Ortsgruppen und Verbandskörperschaften, sowie auch die Überwachung der Geschäftsführung der Verbandskörperschaften, LV- und Ortsgruppen-Leitungen in Bezug auf die Einhaltung der Satzung;
- (6) Organisation von Verbandsveranstaltungen;
- (7) Überwachung der geltenden Bestimmungen bei Veranstaltungen;
- (8) Ernennung von Bundestrainern im Einvernehmen mit dem Sportreferenten;
- (9) Entscheidung über den Ausschluss einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft sowie Mitgliedern einer OG oder VK bei schwerem Verstoß gegen die Satzungen des ÖGV oder Schädigung der Vereinsinteressen;
- (10) Bestimmung der Delegierten für den österreichischen Kynologenverband und deren Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren;
- (11) Information innerhalb von 4 Wochen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines, wenn dies mindestens ein Zehntel der Ortsgruppen/ Verbandskörperschaften unter Angaben von Gründen verlangt;
- (12) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des ÖGV.
- (13) Der Vorstand kann bei Angelegenheiten, die der dringlichen Regelung bedürfen, einen Antrag in der Delegierten-Hauptversammlung stellen ohne an jegliche Antragsfristen gebunden zu sein.

§ 18 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident:

Der Präsident vertritt den ÖGV nach außen und gegenüber Behörden und kynologischen Vereinen. Er überwacht und leitet die gesamte Vereinstätigkeit, beruft die Sitzungen des Vorstandes und im Einvernehmen mit diesem die Delegierten-Hauptversammlung ein und führt den Vorsitz bei diesen. Alle den ÖGV betreffenden Schriftstücke müssen durch den Präsidenten gezeichnet und durch den Generalsekretär gegengezeichnet werden. Bei Abstimmungen, die Stimmgleichheit ergeben, entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten gehen dessen Rechte und Pflichten auf einen Vizepräsidenten über. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Präsident trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für etwaige Angestellte und koordiniert diese Entscheidungen mit dem Generalsekretär.

(2) Der Generalsekretär:

Dem Generalsekretär obliegt die Führung der Protokolle und die Leitung und Überwachung der gesamten Kanzleitätigkeit des ÖGV. Er hat die gesamte laufende Korrespondenz des ÖGV nach den Weisungen des Präsidenten bzw. der Vorstandssitzungen zu erledigen und mit dem Präsidenten gemeinsam sämtliche Schriftstücke zu unterfertigen, sowie die Druckstock- und Lichtbildersammlung zu verwalten und Sonderaufgaben zu erfüllen. Der Generalsekretär trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für etwaige Angestellte und koordiniert diese Entscheidungen mit dem Präsidenten.

(3) Der Finanzreferent:

Der Finanzreferent sorgt für die Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens und hat bei jeder Delegierten-Hauptversammlung und bei Vorstandssitzungen einen Kassabericht zu erstatten.

Der Finanzreferent leistet Zahlungen nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten außerordentliche Zahlungen nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes. Der Präsident hat jene Schriftstücke, welche die Kassagebarung betreffen, gemeinsam mit dem Finanzreferenten zu unterfertigen. Zu liquidierende Beträge sind vom Präsidenten, bei Beträgen über der 50-fachen Kopfquote unter Fertigung eines weiteren Vorstandsmitgliedes schriftlich dem Finanzreferenten anzuweisen. Bei Beträgen über der 250-fachen Kopfquote entscheidet der Vorstand.

Der Finanzreferent sorgt für die rechtzeitige Einhebung der Kopfquoten.

(4) Der Referent für das Sportreferat:

Diesem obliegen alle Agenden für die sportliche Betätigung im ÖGV. Dazu zählen:

- a) Planung, Koordination und Organisation der sportlichen Betätigung,
- b) Ausbildung und Prüfung der Bundestrainer und Trainern und Kursleitern,
- c) Koordinierung aller Veranstaltungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden,
- d) Beratung und Betreuung der Bundestrainer bei der Ausbildungstätigkeit,
- e) Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung und Wettkampfbestimmungen,
- f) Ernennung und Abberufung von Lehrtrainern,
- g) Betrauung und Abberufung von Beauftragten für sportliche Schwerpunktgruppen im Einvernehmen mit dem Vorstand,
- h) Ernennung und Abberufung von Landesverbandstrainern im Einvernehmen mit dem LV - Obmann.
- i) Führung des Registers geprüfter Hunde im Sinne der speziellen Eintragungsbestimmungen.

(5) Bei Verhinderung eines der in Abs.1 bis 4 angeführten Funktionäre gehen dessen Rechte und Pflichten auf den Stellvertreter über. Alle Tätigkeiten für den ÖGV werden ehrenamtlich ausgeübt, im Vereinsinteresse getätigte Auslagen werden über Beschluss des Vorstandes aus Vereinsmitteln ersetzt.

§ 19 Der Landesverband (LV)

(1) Der Landesverband ist in der Regel der Zusammenschluss der Ortsgruppen eines Bundeslandes zwecks Vereinheitlichung ihrer Verwaltung (Arbeitsgemeinschaft).

(2) Dem Landesverband kommt keine Rechtspersönlichkeit zu.

(3) Die Aufgaben und Organe des Landesverbandes sind dem Arbeitsbehelf des ÖGV zu entnehmen.

§ 20 Die Vollversammlung der Ortsgruppe (OG)

(1) Die ordentliche Ortsgruppen-Vollversammlung ist jährlich bis spätestens 15.März durchzuführen. Stimmvollmachten sind unzulässig.

- (2) Der Obmann der Ortsgruppe hat die Vollversammlung unter schriftlicher Mitteilung an die LV-Leitung und den Vorstand mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Ortsgruppen-Vollversammlung einzuberufen. Die Mitglieder der LV-Leitung und des Vorstandes dürfen an der Ortsgruppen-Vollversammlung teilnehmen.
- (3) Außerordentliche Vollversammlungen können von der Ortsgruppen-Leitung nach Bedarf einberufen werden:
 - a) auf Beschluss der Ortsgruppen-Leitung oder der ordentlichen Ortsgruppen-Vollversammlung, oder
 - b) bei schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder
 - c) auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer.
 Nach Funktionsunfähigkeit der Ortsgruppen-Leitung kann der von der Delegierten-Hauptversammlung gewählte Vorstand des ÖGV eine außerordentliche Vollversammlung der Ortsgruppe/Verbandskörperschaft einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung hat unter denselben Bedingungen wie jene der ordentlichen Vollversammlung schriftlich und innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen des Antrags zu erfolgen.
- (4) Die ordentliche und die außerordentliche Vollversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Ortsgruppen-Mitglieder anwesend ist.
- (5) Ist die Ortsgruppen-Vollversammlung zum festgesetzten Termin nicht beschlussfähig, so findet eine Viertelstunde später am selben Ort mit derselben Tagesordnung eine zweite Ortsgruppen-Vollversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Die Beschlüsse der Ortsgruppen-Vollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Auflösung oder Satzungsänderungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Anträge zur Ortsgruppen-Vollversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Vollversammlung bei der Ortsgruppen-Leitung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (8) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Die Tagesordnung der Ortsgruppen-Vollversammlung ist dem Arbeitsbehelf des ÖGV zu entnehmen.
- (10) Die Wahl der Ortsgruppen-Leitung soll entsprechend der Wahl des Vorstandes durchgeführt werden. Wahlvorschläge sind bis spätestens 21 Tage vor Durchführung der Ortsgruppen-Vollversammlung schriftlich bei der Ortsgruppen-Leitung einzubringen. Entscheidend für die Fristberechnung ist der Poststempel.

§ 21 Die Ortsgruppen-Leitung

- (1) Die Ortsgruppen-Leitung führt die Geschäfte der Ortsgruppe und ist dem Vorstand verantwortlich; ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre.
- (2) Die Ortsgruppen-Leitung besteht zumindest aus
 - a) dem Obmann,
 - b) dem Kassier und
 - c) dem Schriftführer.
- (3) Die Stellvertreter der drei vorgenannten Funktionäre können aus den Mitgliedern der Ortsgruppe gewählt werden und haben ebenfalls sowohl Antrags- als auch Stimmrecht.
- (4) Die Ortsgruppenleitung beruft eine dem Umfang der Ortsgruppe angepasste Anzahl von Beisitzern. Diese haben lediglich Antrags-, aber kein Stimmrecht.
- (5) Die Ortsgruppen-Leitung verteilt unter sich und den Beisitzern die Geschäfte.
- (6) Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt die Ortsgruppe nach außen, fertigt sämtliche Schriftstücke, beruft die Sitzungen und die Versammlungen ein und führt bei diesen den Vorsitz.

- (7) Die Einberufung zur Leitungssitzung muss jedem Leitungsmitglied schriftlich, per Telefax oder E-Mail 14 Tage vorher oder nachweislich mündlich zur Kenntnis gebracht werden. Eine Übertragung der Rechte eines Leitungsmitgliedes durch Vollmacht ist nicht gestattet. Der Obmann ist berechtigt, bei allen Sitzungen mitzustimmen.
- (8) Der Schriftführer oder sein Stellvertreter hat sämtliche Schriftstücke anzufertigen, die Protokolle zu führen und gegenzeichnet sämtliche wichtige Schriftstücke mit dem Obmann bzw. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- (9) Der Kassier oder sein Stellvertreter verwaltet das Vermögen der Ortsgruppe, zeichnet mit dem Obmann sämtliche die Kassagebarung betreffenden Schriftstücke, hat bei der ordentlichen Vollversammlung, auf Verlangen auch bei einer außerordentlichen Vollversammlung, sowie bei den Leitungssitzungen einen Kassabericht zu erstatten.
- (10) Die Ortsgruppen-Leitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Leitungsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Ortsgruppen-Leitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (11) Die Ortsgruppen-Leitung ist berechtigt, Ortsgruppenmitglieder in die Ortsgruppen-Leitung zu kooptieren.
- (12) Die Ortsgruppen-Leitung ist verpflichtet, dem Vorstand jährlich bis spätestens 31.12. die endgültigen An- und Abmeldungen für den Jahresabschluss bekannt zu geben, sowie die von der letzten Delegierten-Hauptversammlung beschlossene Kopfquote für das laufende Vereinsjahr bis 14 Tage nach der Vorschreibung, jedoch längstens bis 1.3. des Folgejahres zu entrichten.
- (13) Die Ortsgruppen-Leitung hat spätestens 1 Monat vor Durchführung der Delegierten-Hauptversammlung des ÖGV die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten für die Delegierten-Hauptversammlung zu bestimmen und diese namentlich schriftlich, per Telefax oder E-Mail dem Vorstand zu melden.
- (14) Die Ortsgruppen-Leitung hat jährlich bis spätestens 31.3. das Protokoll der Ortsgruppen – Vollversammlung an den Vorstand schriftlich zu übermitteln.
- (15) Berichtigungen der Mitgliederliste sind dem Vorstand laufend über das ÖGV-Verwaltungsprogramm mitzuteilen.
- (16) Wird eine Ortsgruppen-Leitung funktionsunfähig bzw. ist nur mehr ein von der Ortsgruppen-Vollversammlung gewähltes Leitungsmitglied im Amt, ist der von der Delegierten-Hauptversammlung gewählte Vorstand des ÖGV berechtigt, eine außerordentliche Ortsgruppen- Vollversammlung einzuberufen. Bis zur Wahl der neuen Ortsgruppen-Leitung betraut der von der Delegierten-Hauptversammlung gewählte Vorstand des ÖGV Vereinsmitglieder der betroffenen Ortsgruppe interimistisch mit der Ortsgruppen-Leitung.
- (17) Die Ortsgruppen-Leitung muss innerhalb von 4 Wochen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der Ortsgruppe informieren, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangt.

§ 22 Rechnungs- und Abschlussprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer dienen der Kontrolle der Buchhaltung, sowie der Geld- und Vermögensgebarung des ÖGV.
- (2) Die Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter werden von der Delegierten-Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes des ÖGV für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Geschäftsführungstätigkeit zu überwachen und auf Fehlentwicklungen zeitgerecht hinzuweisen. Kommt der Vorstand der Aufforderung, Gegenmaßnahmen zu ergreifen nicht nach, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, eine außerordentliche Delegierten-Hauptversammlung einzuberufen.

- (4) Die Rechnungsprüfer haben den Rechnungsabschluss am Ende des Geschäftsjahres mit allen Belegen zu prüfen und der Delegierten-Hauptversammlung über das Ergebnis einen Bericht vorzulegen und gegebenenfalls den Entlastungsantrag zu stellen.
- (5) Erfüllt der ÖGV die Voraussetzung des § 22 Abs. 2 VereinsG 2002, so gelten die Bestimmungen über die Rechnungsprüfer sinngemäß für den Abschlussprüfer.
- (6) Die Bestimmung gilt entsprechend für die Rechnungsprüfer bzw. den Abschlussprüfer der Ortsgruppen bzw. Verbandskörperschaft.

§ 23 Die Obmännerkonferenz

Die Obmännerkonferenz bildet sich aus den Obmännern der Ortsgruppen und Verbandskörperschaften und ist vom Vorstand des ÖGV bei Bedarf und nach Tunlichkeit einzuberufen. Sie dient der Information über Verbandsangelegenheiten sowie der Meinungsbildung. Ihr kommt weder ein Beschluss- noch Weisungsrecht zu. Die Obmännerkonferenz kann auch für einen oder mehrere Landesverbände einberufen werden.

§ 24 Abstimmung

Wenn in den vorliegenden Bestimmungen nicht anders festgesetzt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden für das Abstimmungsergebnis nicht gezählt. Zur Stimmabgabe und Stellung von Anträgen in der Delegierten-Hauptversammlung sind nur die Delegierten jener Ortsgruppen oder Verbandskörperschaften berechtigt, die die vollen Kopfquoten entrichtet haben.

§ 25 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Delegierten-Hauptversammlung über Antrag
 - a) des Vorstandes,
 - b) einer Ortsgruppe,
 - c) einer Verbandskörperschaft.
- (2) Anträge einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft auf Änderung der Satzung müssen mindestens von einem Viertel der Delegierten unterfertigt sein und müssen spätestens 8 Wochen vor Durchführung der Delegierten-Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- (3) Zur gültigen Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten notwendig.

§ 26 Disziplinarordnung

- (1) Vereinsstrafen:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung unter Ausschlussandrohung,
 - c) zeitweiliger Ausschluss,
 - d) dauernder Ausschluss.
- (2) Ausschlussgründe:
 - a) vereinschädigendes Verhalten,
 - b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzungen,
 - c) dem Anstand zuwiderlaufendes Benehmen gegenüber Vereinsmitgliedern oder bei anerkannten Veranstaltungen,
 - d) ungebührliches Benehmen gegenüber Richtern,
 - e) haltlose, leichtfertige Verdächtigung eines anderen Mitgliedes in Vereinsangelegenheiten,
 - f) Unzukömmlichkeiten der Hundeausbildung oder in sonstiger kynologischer Beziehung, insbesondere in tierschutzrechtlicher Sicht,

- g) ehrlose Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereines,
 - h) Ausschluss aus einer anderen Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft,
 - i) Nichtbefolgung von Anweisungen der Ortsgruppen-Leitung sowie Verbandskörperschafts-Leitung und Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse der Ortsgruppen-Leitung oder Verbandskörperschafts-Leitung oder des Vorstandes,
 - k) Zuwiderhandeln gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes.
- (3) **Ausschlussverfahren in der Ortsgruppe/Verbandskörperschaft:**
- a) Ein Ausschlussverfahren ist aufgrund des Antrags der Ortsgruppen- bzw. der Verbandskörperschafts-Leitung oder des Vorstandes einzuleiten.
 - b) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss der zuständigen Ortsgruppen-Leitung oder Verbandskörperschafts-Leitung oder des Vorstandes, welcher zu begründen und auszufertigen ist.
 - c) Dieser Beschluss ist, wenn er von der Ortsgruppen-Leitung oder Verbandskörperschafts-Leitung stammt, dem Vorstand unverzüglich zu übermitteln.
 - d) Der Beschluss den Ausschluss betreffend ist dem betroffenen Mitglied unter Anschluss einer Beschlussausfertigung unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen.
 - e) Das Mitglied und der Vorstand haben nach Erhalt der Entscheidung - binnen einer Frist von vier Wochen nach wirksamer Zustellung - das Recht das Schiedsgericht anzurufen.
 - f) Während des Schiedsgerichtsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes. Das Ruhen der Mitgliedsrechte tritt mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses auf Ausschluss in Kraft.
 - g) Die endgültige Entscheidung kann in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden.
 - h) Der Obmann der Ortsgruppe oder dessen Stellvertreter kann bei der Einleitung des Verfahrens ein einstweiliges mündliches Platzverbot in der Dauer von höchstens zwei Wochen aussprechen. Nach Ablauf dieser beiden Wochen kann die Ortsgruppen-Leitung ein schriftliches Platzverbot durch Beschluss anordnen, welcher dem betroffenen Mitglied zuzustellen ist.
 - i) Über Beschluss des Vorstandes des ÖGV ist von der Ortsgruppenleitung ein Platzverbot gegenüber dem betroffenen Mitglied anzuordnen.
 - j) Der Ausschluss aus der Ortsgruppe wegen eines besonders schwerwiegenden Verstoßes ist vom Vorstand, nachdem der Ausschluss rechtswirksam geworden ist, allen Ortsgruppen und Verbandskörperschafts-Leitungen schriftlich auf Antrag der Ortsgruppe mitzuteilen. Eine Veröffentlichung im Mitteilungsorgan des ÖGV und des ÖKV ("Unsere Hunde" oder adäquate Vereinszeitschrift) kann erfolgen.
 - k) Der Eintritt eines von einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft ausgeschlossenen Mitgliedes in eine andere Ortsgruppe ist an die Zustimmung des Vorstandes (2/3 Mehrheit) gebunden.

§ 27 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Austragung sämtlicher Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, als auch in Disziplinarsachen (§ 26) ist das vereinsinterne Schiedsgericht zur Entscheidung berufen. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes erstreckt sich auch auf sämtliche Leitungsmitglieder der Ortsgruppen und Verbandskörperschaften und auf den Vorstand des ÖGV.
- (2) Bei dem eingerichteten Schiedsgericht handelt es sich um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Da diese Schlichtungseinrichtung nicht als Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO eingerichtet ist, ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig.

- (3) Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichtes ist unter Angabe der Gegenpartei, der Bekanntgabe der Gründe für das Ansuchen und der Bekanntgabe der eigenen beiden Schiedsrichter an die Ortsgruppen/Verbandskörperschafts-Leitung und den Vorstand des ÖGV zu richten. Gleichzeitig mit dem Ansuchen muss der Antragsteller einen Kostenvorschuss in Höhe der 50fachen Kopfquote beim Finanzreferenten des ÖGV hinterlegen.
- (4) Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Mitglieder einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
- (5) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass der Antragsteller in seinem Ansuchen zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die vom Vorstand verständigte Gegenpartei hat innerhalb von 14 Tagen ab Empfang der Aufforderung zwei Schiedsrichter namhaft zu machen. Wird diese Frist versäumt oder weigert sich die Gegenpartei das Schiedsgericht zu beschicken, so gilt das Vorbringen der anderen Streitpartei für richtig, und die Streitigkeit ist vereinsintern endgültig erledigt.
- (6) Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Ein Mitglied eines Organs des ÖGV (§13 Abs. 2-7) kann nicht Schiedsrichter sein, so ferne sich die zu schlichtende Streitigkeit auf dieses Organ bzw. dessen Tätigkeit bezieht oder damit im Zusammenhang steht.
- (7) Kann ein Schiedsrichter seine Tätigkeit nicht oder nicht mehr wahrnehmen, so ist von der jeweiligen Partei ein Ersatzschiedsrichter zu nennen. Erfolgt keine Nennung eines Ersatzschiedsrichters innerhalb von 14 Tagen, so gilt das Vorbringen der anderen Streitpartei für richtig, und die Streitigkeit ist vereinsintern endgültig erledigt.
- (8) Versäumt eine Partei eine vom Schiedsgericht aufgetragene Frist, so findet das Verfahren ohne weiteres seine Fortsetzung. Bleibt eine Partei säumig, so hat das Schiedsgericht nach freier Überzeugung eine Entscheidung aufgrund der aufgenommenen Beweise zu fällen.
- (9) Zu Beginn des Verfahrens, bei dem der Grundsatz des Gehörs zu wahren ist, hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes bei persönlicher Anwesenheit aller bekannten Beteiligten eine gütliche Einigung zu versuchen. Ist eine solche nicht möglich, dann entscheidet das Schiedsgericht über die Zulässigkeit einer Beweisaufnahme und deren Durchführung. Alle Schriftstücke, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (10) Auf Wunsch der Parteien kann auch ein Vergleich protokolliert werden, sodass ein Schiedsspruch entfällt.
- (11) Gegen den Streitteil, der sich dem Schiedsspruch nicht unterwirft, ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten. Jede Partei hat für ihre und ihres Vertreters Kosten selbst aufzukommen, ebenso für die Auslagen und Kosten der von ihr beantragten Zeugen und Sachverständigen. Alle übrigen Kosten des Verfahrens, insbesondere die Auslagen und Aufwendungen des Vorsitzenden sind aus dem vom Antragsteller erlegten Kostenvorschuss zu bezahlen. Über den Kostenvorschuss hinausgehende Kosten tragen die Parteien zu gleichen Teilen.
- (12) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Der Schiedsspruch ist entsprechend zu begründen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- (13) Die Bestimmungen der ZPO (§§ 577 ff) sind sinngemäß für das Verfahren anzuwenden.
- (14) Dem Erleger ist der nicht verbrauchte Kostenvorschuss rück zu erstatten.

§ 28 Auflösung des ÖGV

- (1) Über die Auflösung des ÖGV als Gesamtverein kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Delegierten-Hauptversammlung entscheiden.
- (2) Diese Delegierten-Hauptversammlung ist mindestens 8 Wochen vor Durchführung durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Diese Delegierten-Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Ortsgruppen-Delegierten persönlich vertreten sind.
- (4) Der Beschluss der Auflösung des ÖGV muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (5) Ist die Delegierten-Hauptversammlung zum angesetzten Termin nicht beschlussfähig, so ist vom Präsidenten des ÖGV im Einvernehmen mit dem Vorstand eine neue Delegierten-Hauptversammlung zu einem späteren, vom Präsidenten des ÖGV zu bestimmenden Termin mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Delegierten-Hauptversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Diese Delegierten-Hauptversammlung beschließt nach erfolgtem Auflösungsbeschluss über die Verwendung des vorhandenen Gesamtvermögens, welches ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO zu verwenden ist.
- (7) Die Ausführung dieses Beschlusses obliegt dem letzten Präsidenten des ÖGV als Liquidator.

§ 29 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Delegierten-Hauptversammlung in Kraft.
- (2) Die Ortsgruppen und Verbandskörperschaften sind verpflichtet, die eigenen Satzungen soweit anzupassen, dass sie nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (3) Die Satzungsänderungen sind der zuständigen Behörde nach Beschlussfassung umgehend zu melden.